

## **Bundesgesetz über die politischen Rechte (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative)**

### **Änderung vom 25. September 2009**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates  
vom 12. Mai 2009<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Mai 2009<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

#### I

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976<sup>3</sup> über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

*Art. 68 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Wird eine Volksinitiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste (auf Bogen, Blatt oder Karte) folgende Angaben zu enthalten:

- c. eine Rückzugsklausel im Sinne von Artikel 73;

*Art. 73a* Unbedingter und bedingter Rückzug

<sup>1</sup> Der Rückzug einer Volksinitiative ist in der Regel unbedingte.

<sup>2</sup> Hat die Bundesversammlung jedoch spätestens gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über die Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag in der Form des Bundesgesetzes verabschiedet, so kann das Initiativkomitee seine Volksinitiative ausdrücklich unter der Bedingung zurückziehen, dass der indirekte Gegenvorschlag nicht in einer Volksabstimmung abgelehnt wird.

<sup>3</sup> Der bedingte Rückzug wird wirksam, sobald:

- a. die Frist für das Referendum gegen den indirekten Gegenvorschlag unbenutzt abgelaufen ist;
- b. das Nichtzustandekommen eines eingereichten Referendums gegen den indirekten Gegenvorschlag rechtsgültig feststeht; oder

<sup>1</sup> BBl 2009 3591

<sup>2</sup> BBl 2009 3609

<sup>3</sup> SR 161.1

- c. der Bundesrat im Falle eines Referendums das zustimmende Ergebnis einer Volksabstimmung über den indirekten Gegenvorschlag nach Artikel 15 Absatz 1 erwahrt hat.

*Art. 74*

*Aufgehoben*

*Art. 75 a* Abstimmung

<sup>1</sup> Der Bundesrat unterbreitet die Volksinitiative innert zehn Monaten nach der Schlussabstimmung in der Bundesversammlung, spätestens aber zehn Monate nach Ablauf der dem Parlament reservierten gesetzlichen Behandlungsfristen der Volksabstimmung.

<sup>2</sup> Im Falle eines bedingten Rückzugs zugunsten eines indirekten Gegenvorschlags unterbreitet der Bundesrat die Volksinitiative der Abstimmung von Volk und Ständen innert zehn Monaten, nachdem er das ablehnende Ergebnis der Volksabstimmung über den indirekten Gegenvorschlag nach Artikel 15 Absatz 1 erwahrt hat.

<sup>3</sup> Wird eine Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung angenommen, so wird die ausgearbeitete Verfassungsänderung innert zehn Monaten nach der Schlussabstimmung in der Bundesversammlung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>4</sup> Für die Behandlung einer Volksinitiative durch den Bundesrat und die Bundesversammlung und die dabei zu beachtenden Fristen gelten die Bestimmungen des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>4</sup>.

*Art. 76 Sachüberschrift*

Direkter Gegenentwurf

*Art. 90a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. September 2009

Für eidgenössische Volksinitiativen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 25. September 2009 dieses Gesetzes hängig sind, gilt das neue Recht.

<sup>4</sup> SR 171.10

## II

### *Änderung bisherigen Rechts*

Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 105 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Steht ein mit der Volksinitiative eng zusammenhängender Erlassentwurf in der Form des Bundesgesetzes noch in der Differenzbereinigung, so kann die Bundesversammlung die Behandlungsfrist für die Volksinitiative um höchstens ein weiteres Jahr verlängern.

#### *Art. 173 Ziff. 7*

#### *7. Übergangsbestimmung zu Art. 105 Abs. 1<sup>bis</sup> gemäss Änderung vom 25. September 2009 (Verlängerung der Behandlungsfrist für eine Volksinitiative)*

Für eidgenössische Volksinitiativen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 25. September 2009 dieses Gesetzes hängig sind, gilt das neue Recht.

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Februar 2010 in Kraft, sofern die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist. Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

Ständerat, 25. September 2009

Nationalrat, 25. September 2009

Der Präsident: Alain Berset

Die Präsidentin: Chiara Simoneschi-Cortesi

Der Sekretär: Philippe Schwab

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 6. Oktober 2009<sup>6</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2010

<sup>5</sup> SR 171.10

<sup>6</sup> BBl 2009 6655

